

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7127

24171 Kiel

Auskunft erteilt:

Jürgen Jensen

Durchwahl

0431/57057-11

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4786**

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)

Kiel, 10.08.2004

610.022 Je/H

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaPLaG) Drucksache 15/3472 Ihr Schreiben vom 01.07.2004 - L 215

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 01.07.2004, mit dem Sie uns Gelegenheit geben, uns zu dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 15/3472) zu äußern.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hat mit Schreiben vom 07.02.2003 – Az.: 610.022 (siehe Anlage) gegenüber dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung genommen. Hierauf dürfen wir verweisen.

Zu der nunmehr vorgelegten Neufassung des Landesplanungsgesetzes nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung:

Wir regen an, aus dem § 1 (1) des Landesnaturschutzgesetzes eine Formulierung in den letzten Absatz des § 2 (5) aufzunehmen: Statt „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ sollte es „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ heißen.

Die in § 6 Abs. 4 nunmehr aufgenommene Beteiligung der Öffentlichkeit kommt nicht zuletzt auch der Rechtssicherheit etwaiger Planungen gem. § 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB zugute. Wir gehen davon aus, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit seitens der Gemeinden innerhalb der für diese vorgesehenen Beteiligungsfrist – „parallel“ – durchgeführt werden wird.

- 2 -

Die Regelung zur Zusammensetzung der regionalen Planungsversammlung in § 8 des Entwurfes lehnen wir entschieden ab. Sie stellt nach übereinstimmender Auffassung der haupt- und ehrenamtlichen Vertreter in den Kreisen eine Provokation gegenüber dem Ehrenamt in den kommunalen Selbstverwaltungsgremien der Kreise dar. Sowohl das Haupt- wie das Ehrenamt in den Kreisen verweisen darauf, dass den Städten und Gemeinden als Instrument der Raumplanung das F-Planverfahren zur Seite steht. Die planerische Kompetenz der Kommunen sei im übrigen auch durch die letzte Städtebaunovelle gestärkt worden, so dass nicht einsehbar ist, dass den Kreisen und kreisfreien Städten das Instrument der Raumordnung in der Form der kommunalen Regionalplanung nicht eigenständig zugebilligt wird, obwohl den Kreisen die Kreisentwicklungsplanung als Steuerungselement vorab bereits genommen worden ist. Wenn die Regionalplanung grundsätzlich auch in kommunaler Regie erledigt werden soll, dann sollte dies auch ohne die Bevormundung des Landes geschehen. Dabei sollte die Aufgabenerledigung zudem durch jene Gebietskörperschaften geschehen, die von ihrer Funktion hierfür am ehesten berufen wären. Durch die jetzige Regelung in § 8 des Entwurfes wird bewusst eine kreisgrenzenüberschreitende Gebietsentwicklungsplanung unmöglich gemacht, weil die Vorbedingungen hierfür für die Kreise unannehmbar sind.

In unserer Stellungnahme vom 07.02.2003 zum vorrangegangenen Entwurf des Gesetzes haben wir uns auch zu den möglichen Kosten geäußert, die der kommunalen Ebene durch die zukünftig mögliche Wahrnehmung der Regionalplanung entstehen können. Wir dürfen insofern unsere Frage, ob die zukünftige „regionale Planungsversammlung“ mit finanzieller Unterstützung des Landes rechnen kann, erneut wiederholen. Aus unserer Sicht würde dadurch ein wichtiger Anreiz, diese Aufgabe übernehmen zu wollen, geschaffen werden.

Wir begrüßen es, dass der letzte Satz des § 20 Abs. 3 hinsichtlich der in Kraft tretenden Fiktion noch einmal verdeutlicht wurde. Dabei gehen wir natürlich davon aus, dass die Fiktion für die jeweilige Planung **dauerhaft** gilt.

Zu § 22 stellt sich die Frage, ob das bisher von der Landesplanungsbehörde geführte Raumordnungskataster aufgegeben oder lediglich in ein Raumordnungsinformationssystem umbenannt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan-Christian Erps

(Jan-Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung
Landwirtschaft und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
VIII 54

Auskunft erteilt: Jürgen Jensen
Durchwahl 0431/57057-11

über Landeshaus

Nachrichtlich:

Städteverband Schleswig-Holstein
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Ihr Schreiben vom, Az.:

18.11.2002

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)

610.022 Je/H

Kiel, 07.02.2003

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes; hier: Anhörungsverfahren

**Schreiben des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 18.11.02 - Az: VIII 54**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorgelegten Gesetzentwurf zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu §1 - Aufgaben und Begrifflichkeiten -

Wir begrüßen, dass die Kreise in § 1 (1) Nr. 3 nunmehr ausdrücklich genannt sind.

Zu § 5 - Regionalpläne -

Die frühzeitige Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte hat sich bei der Aufstellung von Regionalplänen bewährt. Die Festschreibung der frühzeitigen Mitwirkung der kommunalen Ebene bei der Regionalplanung wird von uns ausdrücklich begrüßt, da hier eine Stärkung des Gegenstromprinzips verdeutlicht wird und die kommunale Ebene gestärkt wird.

Zu §6(3) – Aufstellung und Feststellung von Raumordnungsplänen -

Zu den Verfahrensregelungen in § 6 Abs. 3 ist anzumerken, dass bisher die Gemeinden über die Kreise beteiligt wurden und auch über diese ihre Stellungnahme abzugeben hatten. So bestand für die Kreise die Gelegenheit, die Stellungnahmen der Gemeinde auch in ihrer eigenen Stellungnahme zu berücksichtigen. Die nun vorgesehene Regelung mag zwar „verschlankend“ wirken, unter Umständen geht aber gerade den kleineren Gemeinden eine wichtige „Fürsprache“ verloren.

Unabhängig von der Tatsache, dass durch das bisherige Verfahren dem Land ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand abgenommen wird, ist die Kenntnis der gemeindlichen Voten für eine sachgerechte Meinungsbildung auf Kreisebene unerlässlich und Voraussetzung für eine unterstützende Beschlussfassung. Ein direktes Beteiligungsverfahren zwi-

- 2 -

schen Land und Gemeinden, wie es die Neufassung des § 6 Abs. 3 vorschlägt, darf gerade auch im Interesse der Gemeinden, dies nicht ausschließen. Es ist derzeit nicht erkennbar, welche Vorteile diese Formulierung bringen soll, zumal die Begründung weiterhin von einer Beteiligung „über die Kreise“ ausgeht.

Auch in der Auflistung der wesentlichen Änderungen des Referentenentwurfes im Schreiben vom 27. 11.2002 ist der § 6 (3) nicht mit angeführt. Die nunmehr bewirkte direkte Beteiligung der Gemeinden durch die Landesplanungsbehörde ist nicht zweckdienlich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des in § 2 (4) beschriebenen Gegenstromprinzips und des Abstimmungsgebotes des § 1(1) Satz 2 des Gesetzentwurfes. Die Formulierung des Vor-Entwurfes vom 27. September 2002 "die Gemeinden über die Kreise" sollte daher -entsprechend der Begründung - beibehalten werden.

Zu § 7 - Regionalplanaufstellung in kommunaler Trägerschaft -

Vom Grundsatz her wird hier der Vorschlag einiger Kreise aufgenommen, die Zuständigkeit für die Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen auf die kommunale Ebene auf Antrag zu übertragen. Es wird nunmehr allerdings zur Bedingung gemacht, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit zu etablieren. Dies führt aus unserer Sicht nicht zu einer im Rahmen der Funktionalreform diskutierten Verwaltungsverschlankeung, sondern vielmehr zur Bildung einer weiteren - und schwer steuerbaren - Verwaltungsebene. Dem gegenüber beinhaltet der "schlanke Vorschlag" einiger Kreise lediglich die Bildung einer regionalen Planungsgemeinschaft auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, um gerade diese dritte Verwaltungsebene zu vermeiden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Konnexitätsprinzip nach Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung nicht einschlägig ist, da eine Aufgabenübertragung nur auf Antrag erfolgen würde.

Angesichts der fehlenden Bereitschaft des Landes bei einer Wahrnehmung der Regionalplanung durch die kommunale Ebene auch Kosten zu übernehmen bzw. für einen finanziellen Ausgleich zu sorgen, kommt auf die Kreise neben der hohen Verantwortung für die Inhalte des kommunalen Raumordnungsplanes auch eine hohe finanzielle Belastung durch den höheren Personaleinsatz und die nicht zu unterschätzenden Sachkosten (Kartenmaterial, Papier, Vervielfältigung usw.) zu.

Aus den dargelegten Gründen – weitere Verwaltungsebene und hoher Kostenaufwand – dürfte nur wenig oder gar keine Bereitschaft bei den Kreisen zur Aufstellung von Regionalplänen auf der Grundlage des § 7 Landesplanungsgesetz bestehen.

Es bleibt abzuwarten, ob in der praktischen Umsetzung Fragen wie die der Zusammensetzung der regionalen Planungsversammlung zu lösen sind. In Planungsräumen mit sehr kleinteiligen Strukturen wie z.B. dem Planungsraum IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg) würde es nicht leicht sein, neben den Abgeordneten der Kreistage und den Vertretern der kreisangehörigen Städte auch noch den über 200 Gemeinden ein gebührendes Stimmrecht einzuräumen.

Zu § 13 - Regionale Entwicklungskonzepte, Kreisentwicklungskonzepte, Gebietsentwicklungsplanungen und Städtenetze, Raumordnungsverträge -

Statt der Kreisentwicklungspläne sind in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Kreisentwicklungskonzepte aufgenommen worden, ohne dass spezielle Formvorschriften übernommen wurden. Wir begrüßen, dass hier den Kreisen sowohl in inhaltlicher als auch in verfahrensmäßiger Hinsicht mehr Handlungsspielraum eingeräumt wird. Damit wird der Grundforderung der vier Hamburg-Randkreise entsprochen; dies auch vor dem Hintergrund der als Soll-Vorschrift in §13

(2) LaPlaGesetz getroffenen Regelung - wobei sich zeigen wird, wie die Soll-Vorschrift auszulegen ist.

Zu § 13(1)Nr. 4: Wenn die LSE nach § 13 (2) Berücksichtigung finden soll, muss sichergestellt sein, dass die Landesplanungsbehörde auch den Prozess zur Aufstellung der LSE fachlich begleitet. Dazu könnte auch gehören, dass die Genehmigung der LSE im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde erfolgt. In jedem Falle ist sicherzustellen, dass bei diesem raumplanerischen Instrument die Landesplanungsbehörde mit eingebunden wird.

Der Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 6 wird so verstanden, dass auch eine freiwillige Planungsgemeinschaft der Kreise gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Grundlagen für die Aufstellung des Regionalplanes erarbeiten kann. Diese Alternative zur Bildung von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 7 Abs. 1) ist neu in die Entwurfsfassung aufgenommen worden. Sie entspricht am ehesten der Vorstellung der Hamburg-Randkreise hinsichtlich einer "Kommunalisierung der Regionalplanung". Der Stellenwert (und ihre Umsetzungsmöglichkeit) dieser Regelung bedarf jedoch weiterer Erläuterungen. Insbesondere ist eindeutig zu klären, worauf sich der in der Begründung zum § 13 genannte "Ersatz" konkret bezieht und wie weit dieser "Ersatz" gefasst ist. Zudem ist eine Bestätigung darüber, dass Entwicklungskonzepte nach §13 Abs.1 Nr.6 LaPlaG auch als Ersatz für die formellen Instrumente der räumlichen Planung einzusetzen sind, erforderlich.

Die zum § 7 vorgebrachten Ausführungen bezüglich der Finanzierung gelten auch für den § 13.

Zu §18 - Gebühren für ROV -

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass in Satz 1 die Benennung des Gebührenschuldners fehlt.

Zu § 20 - Landesplanung und Bauleitplanung -

Der gesetzlich formulierte generelle Verzicht auf eine Planungsanzeige gem. § 20 Abs. 2 LaPlaG für Bebauungspläne von zentralen Orten und Stadtrandkernen, sofern sich die B-Pläne aus dem F-Plan entwickeln, erscheint zur Stärkung der kommunalen Ebene als angemessen aber auch ausreichend. Klärungsbedürftig ist, ob von den "Zentralen Orten" (im Absatz 2) auch kleinere Ortslagen in Großgemeinden (z.B. auf Fehmarn) erfasst sind. In wie weit eine "weitere" Freistellung erfolgen kann, muss die Praxis zeigen und sollte auch wie vorgesehen dem Erlasswege vorbehalten bleiben.

Angemessen erscheint die vorgesehene Fristenregelung gem. § 20 Abs. 3 LaPlaG für Stellungnahmen der Landesplanung zu Planungsanzeigen der Gemeinden. Hiermit wird vom Grundsatz her an die Fristenregelung aus dem BauGB für Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren angeknüpft.

Wir gehen davon aus, dass die Umformulierung des letzten Satzes gegenüber der bisherigen Entwurfsfassung vom 17.09.2002 keine Auswirkungen auf die in diesem Fall gesetzlich in Kraft tretende Fiktion hat, nach der der Verzicht der Landesplanung auf eine Stellungnahme einer ausdrücklichen positiven Stellungnahme gleichsteht (siehe Begründung zu § 20 zweiter Absatz Satz 2).

Mit freundlichen Grüßen

(Jan-Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied

WV bei III am 3.2.03 not.